



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

Nr. 12

München, 27. November 2009

22. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden		
Bayerisches Staatsministerium des Innern		
09.11.2009	2038.3.2-I Hilfsmittel für Zwischen- und Laufbahnprüfungen nach der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst	347
09.11.2009	2132.2-I Vollzug der Verordnung über die Prüflingenieure, Prüffämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau); – Bekanntgabe der Indexzahl, der fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte und des Stunden-satzes – Listen der in Bayern anerkannten Prüffämter und Prüflingenieure für Standsicherheit	347
	341-I Druckfehlerberichtigung	351
Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie		
27.10.2009	923-W Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschiff-fahrt (GGVSEB) (GGVSEB-Durchführungsrichtlinien) – RSEB –	351
Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit		
03.11.2009	7532-UG Aufhebung der Bautafelrichtlinie	352
Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen		
19.10.2009	2175.5-A Richtlinie zur Förderung von ambulanten Diensten zur Sicherung der Teilhabe von Menschen mit körperlicher und / oder geistiger Behinderung sowie sinnesgeschädigten und chronisch kranken Menschen (Förderrichtlinie Regionale „Offene Behindertenarbeit“)	352

28.10.2009	2231-A Richtlinie zur Förderung der Betriebskosten von Plätzen für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege	355
II.	Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden	
Bayerische Staatskanzlei		
29.10.2009	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Andrej Jurjewitsch Grosow	358
Bayerisches Staatsministerium des Innern		
28.10.2009	2023-I Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband	358
Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie		
13.11.2009	Aufhebung der Erlaubnis „Hohenthann“ zur Aufsuchung von Erdwärme und Sole zu gewerblichen Zwecken	358
III.	Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen	entfällt
IV.	Nichtamtliche Veröffentlichungen	
	Stellenausschreibungen	359
	Literaturhinweise	359

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

2038.3.2-I

Hilfsmittel für Zwischen- und Laufbahnprüfungen nach der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 9. November 2009 Az.: IZ3-0604.06-9

Der Prüfungsausschuss für die Zwischen- und Laufbahnprüfung des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes hat gemäß § 28 der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst vom 12. August 2003 (GVBl S. 646, BayRS 2038-3-2-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juni 2009 (GVBl S. 229), in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung vom 14. Februar 1984 (GVBl S. 76, BayRS 2030-2-10-F), zuletzt geändert durch § 5 der Verordnung vom 1. April 2009 (GVBl S. 79), beschlossen:

I.

Als Hilfsmittel für die Zwischenprüfung werden zugelassen:

1. Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern – VSV – Grundwerk und Ergänzungsband (Richard Boorberg Verlag, München)
2. Vorschriftensammlung für die Verwaltung/Europarecht – VSV/Europarecht – (Richard Boorberg Verlag, München)
3. Netzunabhängige, nichtprogrammierbare Taschenrechner
4. Formelsammlung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern – Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung –

II.

Für den schriftlichen und mündlichen Teil der Laufbahnprüfung werden neben den in Abschnitt I genannten Hilfsmitteln zugelassen:

SGB – Sozialgesetzbuch (Beck-Texte im dtv)

III.

Die Hilfsmittel dürfen keine zusätzlichen Bemerkungen enthalten; ausgenommen sind handschriftliche Unterstreichungen, Hervorhebungen, Nummerierungen und Verweisungen bei einzelnen Vorschriften auf andere Vorschriften (Zahlenhinweise). Beigaben jeder Art, insbesondere eingeschobene oder eingeklebte Blätter, sind nicht zulässig.

IV.

1. Von den in den Abschnitten I und II genannten Hilfsmitteln ist jeweils nur ein Exemplar zugelassen. Abweichend hiervon sind von dem in Abschnitt I Nr. 3 genannten Hilfsmittel zwei Exemplare zugelassen. Bei Loseblattsammlungen kann die jeweils letzte Ergän-

zungslieferung zusätzlich mitgebracht werden. Soweit diese bereits eingeordnet ist, können die ausgesonderten Blätter mitgebracht werden.

2. Die jeweils maßgebliche Auflage der Formelsammlung (Abschnitt I Nr. 4) wird vom Prüfungsamt festgelegt.
3. Der Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern kann zu den in Abschnitt I Nr. 3 genannten Taschenrechnern weitere Einzelheiten regeln.
4. Die Prüfungsteilnehmer haben die Hilfsmittel selbst zu beschaffen und mitzubringen.

V.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung vom 9. November 2005 (AllMBl S. 507) außer Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

2132.2-I

Vollzug der Verordnung über die Prüfingenieure, Prüfämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau);

- Bekanntgabe der Indexzahl, der fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte und des Stundensatzes

- Listen der in Bayern anerkannten Prüfämter und Prüfingenieure für Standsicherheit

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 9. November 2009 Az.: IIB8-4117-001/08

Anhang: Tabelle der fortgeschriebenen durchschnittlichen anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt

1. Bekanntgabe der Indexzahl, der anrechenbaren Bauwerte und des Stundensatzes

Durch § 2 Nr. 19 Buchst. a der am 1. November 2009 in Kraft getretenen Verordnung zur Änderung der Baukammernverfahrensordnung und weiterer Rechtsverordnungen vom 22. Oktober 2009 (GVBl S. 542) wurde § 29 Abs. 1 der PrüfVBau geändert. Die anrechenbaren Bauwerte für die in Anlage 1 der PrüfVBau aufgeführten baulichen Anlagen basieren nun auf der Indexzahl 1,000 für das Jahr 2005.

Die Tabellenwerte der durch § 2 Nr. 21 der Verordnung zur Änderung der Baukammernverfahrensordnung und weiterer Rechtsverordnungen geänderten Tabelle der durchschnittlichen anrechenbaren Bauwerte (Anlage 1 der PrüfVBau) sind bei der Ermittlung der fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte für Prüf- und

Bescheinigungsaufträge mit Auftragserteilung ab dem 1. November 2009 anzuwenden.

Die gemäß § 29 Abs. 1 Satz 4 PrüfVBau jährlich bekanntzugebende **Indexzahl**, mit der die durchschnittlichen anrechenbaren Bauwerte der Anlage 1 zu vielfältigen sind, wurde unter Zugrundelegung des Bezugsjahres 2005 neu errechnet. Sie beträgt für Prüf- und Bescheinigungsaufträge mit Auftragserteilung ab 1. November 2009

1,099.

Die aufgrund der Indexzahl fortgeschriebenen durchschnittlichen anrechenbaren Bauwerte je m³ Brutto-Rauminhalt und Gebäudeart nach Anlage 1 der PrüfVBau sind im Anhang zu dieser Bekanntmachung abgedruckt.

Der **Stundensatz** nach § 31 Abs. 5 Satz 3 PrüfVBau für Prüf- und Bescheinigungsaufträge beträgt bei Auftragserteilung ab 1. November 2009 (weiterhin)

98 €.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass dieser Betrag bereits die gesetzliche Umsatzsteuer enthält.

2. Prüfähmer und Prüfingenieure für Standsicherheit in Bayern

Das Bayerische Staatsministerium des Innern führt gemäß § 6 Abs. 4 PrüfVBau Listen der in Bayern anerkannten Prüfähmer und Prüfingenieure für Standsicherheit. Diese sind auf der Internetseite der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, Bereich Recht, Städtebau, Bautechnik unter der Rubrik Bautechnik bekanntgemacht (<http://www.innenministerium.bayern.de/bauen/baurecht/bautechnik>).

Prüfaufträge für Sonderbauten (Art. 2 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 62 Abs. 3 BayBO) dürfen nur den in den vom Bayerischen Staatsministerium des Innern bekanntgemachten Listen aufgeführten Prüfähmern und Prüfingenieuren für Standsicherheit erteilt werden. § 9 PrüfVBau bleibt unberührt.

Die Bekanntmachung zum Vollzug der PrüfVBau vom 10. Juli 2009 (AllMBl S. 238) wird durch diese Bekanntmachung ersetzt und aufgehoben.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

Anhang

**Tabelle der fortgeschriebenen durchschnittlichen anrechenbaren Bauwerte
je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt
Bezugsjahr 2005 = 100 v. H.**

Art der baulichen Anlage	anrechenbare Bauwerte in Euro/m ³
1. Wohngebäude	108
2. Wochenendhäuser	94
3. Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	145
4. Schulen	137
5. Kindertageseinrichtungen	123
6. Hotels, Pensionen und Heime bis jeweils 60 Betten, Gaststätten	123
7. Hotels, Heime und Sanatorien mit jeweils mehr als 60 Betten	143
8. Krankenhäuser	160
9. Versammlungsstätten, wie Mehrzweckhallen, soweit nicht unter Nrn. 11 und 12, Theater, Kinos	123
10. Hallenbäder	133
11. eingeschossige, hallenartige Gebäude mit nicht mehr als 30 000 m ³ Brutto- Rauminhalt, wie Verkaufsstätten, Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude in einfachen Rahmen- oder Stiel-Konstruktionen sowie einfache Sporthallen und landwirtschaftliche Betriebsgebäude, soweit nicht unter Nr. 19	
11.1 bis 2 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	
Bauart schwer ¹⁾	53
sonstige Bauart	44
11.2 der 2 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³	
Bauart schwer ¹⁾	44
sonstige Bauart	36
11.3 der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 30 000 m ³	
Bauart schwer ¹⁾	36
sonstige Bauart	29
12. konstruktiv andere eingeschossige Verkaufsstätten, Sportstätten	81
13. konstruktiv andere eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	73
14. mehrgeschossige Verkaufsstätten	
14.1 bis 30 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	110
14.2 der 30 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 60 000 m ³	89
14.3 der 60 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	77

¹⁾ Gebäude mit Tragwerken, die überwiegend in Massivbauart errichtet werden

- 2 -

15.	mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	
15.1	bis 30 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	96
15.2	der 30 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 60 000 m ³	77
15.3	der 60 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	66
16.	eingeschossige Garagen, ausgenommen offene Kleingaragen	79
17.	mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	96
18.	Tiefgaragen	147
19.	Schuppen, Kaltställe, offene Feldscheunen, offene Kleingaragen und ähnliche Gebäude	38
20.	Gewächshäuser	
20.1	bis 1 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	29
20.2	der 1 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	16

Zuschläge auf die anrechenbaren Bauwerte:

–	bei Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen oder beim Nachweis nach lfd. Nr. 2.2.1 (DIN 1053-1, Abschnitt 7) der Liste der Technischen Baubestimmungen	5 v. H.
–	mit Hochhäusern vergleichbar hohe Gebäude	10 v. H.
–	bei Geschossdecken außer bei den Nrn. 16 bis 18, die mit Gabelstaplern, Schwerlastwagen oder Schienenfahrzeugen befahren werden, für die betreffenden Geschosse	10 v. H.
–	bei Hallenbauten mit Kränen, bei denen der Standsicherheitsnachweis für die Kranbahnen geprüft werden muss, für den von den Kranbahnen erfassten Hallenbereich, vervielfacht mit der Indexzahl nach § 29 Abs. 1 PrüfVBau	43 €/m ²

Sonstiges:

- Für die Berechnung des Brutto-Rauminhalts ist DIN 277-1:2005-02 maßgebend.
- Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzel-fundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen, wie Pfahlgründungen, Schlitzwände, sind getrennt zu ermitteln und den anrechenbaren Bauwerten hinzuzurechnen. Bei Flächengründungen, für die rechnerische Nachweise zu prüfen sind (z. B. bei elastisch gebetteten Sohlplatten), sind je Quadratmeter Sohlplatte 2,00 m³ abzüglich dem Volumenanteil der Sohlplatte je Quadratmeter zum Brutto-Rauminhalt hinzuzurechnen, höchstens jedoch 1,50 m³ je Quadratmeter Sohlplatte.
- Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung ist, soweit Nutzungsarten nicht nur Nebenzwecken dienen, für die Ermittlung der anrechenbaren Bauwerte die offensichtlich überwiegende Nutzung maßgebend. Liegt ein offensichtliches Überwiegen einer Nutzung nicht vor, sind für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten, im Hochbau in der Regel geschossweise, die anrechenbaren Bauwerte anteilig zu ermitteln. Dies gilt auch für Wohngebäude mit darunter liegender Tiefgarage.

341-I**Druckfehlerberichtigung**

In der Einleitung der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zum Vollzug der Verordnung über die Landesanzwaltschaft Bayern (VollzBekLABV) vom 10. September 2009 (AllMBl S. 304) muss es anstelle von „§ 36“ richtig lauten: „§ 6“.

923-W

Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) (GGVSEB-Durchführungsrichtlinien) – RSEB –

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 27. Oktober 2009 Az.: VII/8-7306d1/2/30

1. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat im VkB1 2009 S. 666
 - die Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) (GGVSEB-Durchführungsrichtlinien) – RSEB – vom 3. September 2009 bekannt gegeben und
 - die GGVSE-Durchführungsrichtlinien – RSE – vom 29. Januar 2007 (VkB1 2007 S. 106, 2008 S. 322) aufgehoben.

Mit Zustimmung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen sowie für Umwelt und Gesundheit ist nach den neuen GGVSEB-Durchführungsrichtlinien – RSEB – und nach Maßgabe der in Nr. 2 genannten Abweichungen von der Anlage 7 Buß- und Verwarnungsgeldkatalog zu verfahren.

Die GGVSE-Durchführungsrichtlinien – RSE – vom 29. Januar 2007 (VkB1 2007 S. 106, 2008 S. 322) sind nicht mehr anzuwenden.

2. Abweichungen von der Anlage 7 Buß- und Verwarnungsgeldkatalog

Die Regelsätze der Bußgeldbeträge nach Anlage 7 Spalte 5 werden wie folgt ersetzt:

- a) Bei Verstößen gegen ursprüngliche Pflichten nach den §§ 17 bis 34 GGVSEB werden folgende Bußgeldrahmen entsprechend der Gefahrenkategorie der festgestellten Verstöße empfohlen, sofern kein Verwarnungsgeld wegen Geringfügigkeit in Betracht kommt:

Gefahrenkategorie I:

Mehr als 300 € bis einschließlich 1.000 €.

Ausgenommen sind hiervon die lfd. Nrn. 152 bis einschließlich 152.3, wobei die lfd. Nrn. 152.1.2, 152.1.3, 152.1.4, 152.2.1, 152.2.2 und 152.2.3 in Bayern nicht angewendet werden und für die lfd. Nrn. 152.1.1 und 152.3 ein Bußgeldbetrag von 100 € empfohlen wird.

Gefahrenkategorie II:

Mehr als 200 € bis einschließlich 300 €.

Gefahrenkategorie III:

100 € bis einschließlich 200 €.

Hinweise:

Die Fußnote zu den lfd. Nrn. 152.1.2, 152.1.3, 152.1.4, 152.2.1, 152.2.2 und 152.2.3 und die Ahndung von Verstößen nach den genannten laufenden Nummern werden in Bayern nicht angewendet.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern vertritt die Auffassung, dass die Regelung nach § 28 Nr. 13 GGVSEB nur für die Ahndung von Trunkenheitsverstößen im Bereich von 0,15 mg/l bis 0,249 mg/l AAK oder 0,30 ‰ bis 0,49 ‰ BAK greifen kann. Ansonsten gelten die Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) bzw. des Strafgesetzbuches (StGB).

Da bei Verstößen gegen Vorschriften der GGVSEB eine Speicherung im Verkehrszentralregister (VZR) nicht vorgesehen ist und ein dem VZR vergleichbares Register für diese Verstöße nicht besteht, ist eine Mitteilungspflicht nicht angezeigt.

- b) Bei Verstößen gegen nachfolgende Pflichten nach den §§ 17 bis 34 GGVSEB, denen nicht erfüllte ursprüngliche Pflichten vorangestellt sind, werden folgende Bußgeldrahmen entsprechend der Gefahrenkategorie der festgestellten Verstöße empfohlen, sofern die Pflichten für den Betroffenen erkennbar waren und kein Verwarnungsgeld wegen Geringfügigkeit in Betracht kommt:

Gefahrenkategorie I:

Mehr als 200 € bis einschließlich 300 €.

Gefahrenkategorie II:

Mehr als 100 € bis einschließlich 200 €.

Gefahrenkategorie III:

50 € bis einschließlich 100 €.

Hinweise:

Die ursprüngliche Pflicht und die nachfolgende Pflicht sind durch die Reihenfolge der Handlungen aus dem Ablauf der Beförderung bestimmt.

Ein Verstoß gegen eine nachfolgende Pflicht, der eine diesbezüglich erfüllte ursprüngliche Pflicht vorgeht, ist wie ein Verstoß gegen eine ursprüngliche Pflicht zu bewerten.

3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 2009 in Kraft. Mit Ablauf des 30. November 2009 treten die Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 23. Mai 2007 (AllMBl S. 276) und vom 15. Juli 2008 (AllMBl S. 405) außer Kraft.

Dr. Hans Schleicher
Ministerialdirektor

7532-UG**Aufhebung der Bautafelrichtlinie****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit****vom 3. November 2009 Az.: 51b-U441.-2001/2-12**

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 27. August 2002 (AllMBI S. 870) wird aufgehoben.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 27. November 2009 in Kraft.

Wolfgang L a z i k
Ministerialdirektor

2175.5-A

Richtlinie zur Förderung von ambulanten Diensten zur Sicherung der Teilhabe von Menschen mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung sowie sinnesgeschädigten und chronisch kranken Menschen (Förderrichtlinie Regionale „Offene Behindertenarbeit“)

Gemeinsame Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen und der Bayerischen Bezirke

vom 19. Oktober 2009 Az.: IV4/5415/1/09

Der Freistaat Bayern und die Bayerischen Bezirke gewähren nach Maßgabe dieser Richtlinie und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen Zuwendungen für Maßnahmen der ambulanten Hilfen im Bereich der regionalen Offenen Behindertenarbeit (OBA). Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel des Freistaates Bayern sowie der Bezirke.

1. Zweck der Förderung

Zweck der Förderung ist es, niedrighschwellige ambulante Betreuung und Sicherung der Teilhabe von körperlich und geistig behinderten, sinnesgeschädigten oder chronisch kranken Menschen, die zum Personenkreis der §§ 53 ff. SGB XII gehören, durch Träger und deren leistungsfähigen Dienste¹⁾ anzubieten, die Führung eines möglichst selbstständigen, eigenverantwortlichen Lebens zu unterstützen und die Familien mit behinderten Angehörigen zu entlasten.

2. Gegenstand der Förderung

Der Förderung der Dienste der regionalen OBA soll ein sachgerecht gewähltes Verhältnis von Bevölkerungszahl des Landkreises oder der kreisfreien

Stadt zu den Fach- und Verwaltungskräften zugrunde liegen. Dies ist mindestens

- für Fachkräfte der OBA einschließlich der Fachkräfte der Familienentlastenden Dienste (FED) und für Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen 1 : 50.000;
- für Verwaltungskräfte der OBA einschließlich der Verwaltungskräfte der Familienentlastenden Dienste (FED) und für Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen 0,33 pro Vollzeit-Fachkraft;
- für Durchführungskräfte von Familienentlastenden Diensten (FED) und Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen 1 : 50.000.

Abweichungen hierzu sind in begründeten Ausnahmefällen (z. B. in Ballungsräumen) möglich.

Gefördert werden im Rahmen des Zweckungs zwecks die Beschäftigung des vom Freistaat Bayern gemeinsam mit den Bezirken als erforderlich anerkannten Personals, die Sachkosten sowie Kosten der Erstausrüstung. Zuwendungsfähig für den Freistaat Bayern sind nur die Personalkosten der bewilligten Fachkräfte, für die Bezirke auch die Kosten der Verwaltungskräfte, Durchführungskräfte für Familienentlastende Dienste und Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen sowie die Sachkosten und die Kosten der Erstausrüstung.

Das Fachpersonal muss durch seine Ausbildung oder im Einzelfall durch mehrjährige Erfahrung in der ambulanten Behindertenarbeit beziehungsweise in den Bereichen Familienentlastung, Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen oder durch Fortbildungsmaßnahmen für die Erfüllung seiner Aufgaben geeignet sein. Fachkräfte sind insbesondere Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, Erzieher und Erzieherinnen, Heilerziehungspfleger und Heilerziehungspflegerinnen und Heilpädagogen und Heilpädagoginnen; in begründeten Fällen auch Angehörige der Heil- und Heilhilfsberufe sowie Psychologen und Psychologinnen.

Leistungen nach dieser Richtlinie werden als freiwillige Förderleistungen des Freistaates Bayern und der Bezirke gewährt. Unberührt bleiben alle gesetzlich geregelten Leistungen, insbesondere nach den Vorschriften des SGB I bis SGB XII.

Der Einzugsbereich der Dienste der regionalen OBA umfasst in der Regel das Gebiet einer kreisfreien Stadt oder eines Landkreises.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger der Förderungen durch den Freistaat Bayern sind die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, die sonstigen auf Landesebene in Bayern wirkenden, rechtsfähigen und gemeinnützigen Verbände (Landesbehindertenverbände) und die diesen Verbänden angeschlossenen Vereinigungen, die Menschen mit Behinderung und deren Belange vertreten. Zuwendungsempfänger der Förderungen der Bezirke sind die einzelnen Träger der o. g. Verbände und Vereinigungen.

¹⁾ Dienste im Sinn dieser Richtlinie sind Organisationseinheiten eines Trägers, die die Aufgaben gem. Nr. 4 wahrnehmen.

4. Fördervoraussetzungen

Über die fachliche, personelle und organisatorische Konzeption sowie die Finanzierung des Dienstes ist zwischen dem Träger, seinem Spitzenverband beziehungsweise dem Landesverband, dem jeweiligen Bezirk sowie dem Freistaat Bayern Einvernehmen, ggf. im Rahmen einer Zielvereinbarung, herbeizuführen.

Die Träger übernehmen mittels ihrer Dienste in ihrem Einzugsbereich folgende Aufgaben:

- a) Fachliche Leitung der Maßnahme sowie Anleitung und Betreuung des sonstigen Personals der Maßnahme und der ehrenamtlichen Helfer;
- b) Allgemeine Beratung;
- c) Gruppenarbeit, insbesondere offene Treffs;
- d) Öffentlichkeitsarbeit für Menschen mit Behinderung im Gemeinwesen und Mitwirkung bei der Gestaltung der sozialen Infrastruktur;
- e) Gewinnung, Schulung und Koordination von ehrenamtlichen Mitarbeitern;
- f) Bildungsangebote, einschließlich der Fortbildung für Mitarbeiter der Dienste der OBA;
- g) Einbindung in bestehende Netzwerke;
- h) Organisation und Sicherstellung von Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen;
- i) Organisation und Sicherstellung des Familienentlastenden Dienstes (FED);
- j) Durchführung von Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen. Die Förderung von Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen umfasst nur stundenweise Aktivitäten, längstens bis zu einem Tag. Mehrtägige Veranstaltungen werden in einer gesonderten Richtlinie der Bezirke zu Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen geregelt sowie
- k) Durchführung von FED-Maßnahmen.

Dienste können auch lediglich Teilaufgaben wahrnehmen, wenn sie in Kooperation mit anderen Diensten im Einzugsbereich die Versorgung mit den oben genannten Leistungen sicherstellen.

Der Zuwendungsempfänger muss Gewähr für eine zweckentsprechende Durchführung (vgl. Nr. 2 Satz 6) dieser Aufgaben durch die Träger und ihre Dienste bieten. Die Dienste sollen Erfahrung in der OBA bzw. in FED und in Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen haben. Der Träger des Dienstes hat dafür Sorge zu tragen, dass das eingesetzte Personal fortgebildet wird.

Die Aufgaben sind nicht erweiterbar um Bereiche, für die bereits Beratungsangebote vorgehalten werden (z. B. Schwangerenkonfliktberatung, Erziehungsberatung, Eheberatung) und deren Wahrnehmung nur durch Kommunikationsbarrieren erschwert ist. Hier sind entsprechende Kommunikationshilfen in Anspruch zu nehmen.

Die Träger sind gehalten, sich an Maßnahmen zur Qualitätssicherung zu beteiligen oder diese selbst durchzuführen.

Der Dienst berät trägerneutral insbesondere auch über entsprechende und ggf. ergänzende Dienste anderer Träger, und bindet sich umfassend in Netz-

werke vor Ort ein. Alle in demselben Einzugsgebiet tätigen Dienste der OBA stimmen ihre Maßnahmen aufeinander ab und arbeiten eng und arbeitsteilig zusammen.

Die Öffnungszeiten der Dienste sind entsprechend dem Bedarf der Ratsuchenden festzulegen. Für Berufstätige sollen wöchentliche Abendsprechstunden angeboten werden.

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, für die Durchführung von Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen sowie von FED-Maßnahmen die Finanzierungsbeteiligungen Dritter in erster Linie in Anspruch zu nehmen.

5. Art und Umfang der Förderung

5.1 Art der Förderung

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung (Förderpauschale) im Wege einer Projektförderung gewährt. Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- Personalkosten für berücksichtigungsfähige Fach-, Durchführungs- und Verwaltungskräfte
- Sachkosten
- Kosten der Erstausrüstung.

5.2 Umfang der Förderung

5.2.1 Freistaat Bayern

Die jährliche Förderpauschale des Freistaates Bayern für die Durchführung der Maßnahmen nach Nr. 4 Buchst. a bis i beträgt für Fachkräfte der Entgeltgruppe 9 (vgl. Anlage) bis zu 23.460 € und für sonstige Fachkräfte der Entgeltgruppe 8 (vgl. Anlage) bis zu 16.620 €.

5.2.2 Bezirke

5.2.2.1 Personalkosten

Die Förderung des Personals erfolgt nach Kostenpauschalen. Volle Kostenpauschalen stellen dabei auf die tariflich vereinbarte regelmäßige Wochenarbeitszeit des jeweiligen Zuwendungsempfängers ab.

Gefördert werden auf Berufsgruppen bezogene Personalkostenpauschalen auf der Grundlage der am 1. Januar des jeweiligen Jahres geltenden Entgelttabelle des TVöD im Tarifgebiet West im Bereich VKA (vgl. Anlage) abzüglich der Leistungen (Förderpauschalen) des Freistaates Bayern und zweckbestimmter Personalkostenzuschüsse Dritter.

Bei Beschäftigten, für die von der Agentur für Arbeit im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen Personalkostenzuschüsse gezahlt werden, ist nur die Differenz (Pauschale abzüglich Zuschuss der Agentur für Arbeit) förderfähig.

Für die Durchführung der Maßnahmen nach Nr. 4 Buchst. j und k der Richtlinie gewähren die Bezirke als zusätzliche kommunale Förderung eine Pauschale in Höhe von 5.700 € pro Vollzeitkraft.

Die Bezirke sind nicht verpflichtet, Kürzungen der Leistungen des Staates bzw. zweckbestimmte Personalkostenzuschüsse Dritter auszugleichen.

5.2.2.2 Sachkosten

Zu den tatsächlich entstehenden Sachkosten wird von den Bezirken eine Förderpauschale in Höhe von 5.000 € je bewilligte volle Planstelle gewährt. Bei Teilzeitkräften reduzieren sich die Förderpauschalen entsprechend.

5.2.2.3 Ausstattung

Zu den Kosten der Erstausrüstung wird von den Bezirken eine Förderpauschale in Höhe von 6.000 € je bewilligte volle Fach- und Verwaltungskraftstelle gewährt. Die Pauschale für die Durchführungskräfte bei den Teilaufgaben nach Nr. 4 Buchst. j und k beträgt 5.000 € je Vollzeitskraft. Bei Teilzeitkräften reduzieren sich die Förderpauschalen entsprechend.

Die Kosten für die Ergänzungs- und Ersatzausstattung sind mit der Sachkostenpauschale abgegolten.

5.2.3 Arbeitszeiten

Die Arbeitszeiten von Teilzeitbeschäftigten werden zur Arbeitszeit einer ganzjährig vollzeitbeschäftigten Kraft zusammengefasst. Die volle Kostenpauschale stellt dabei auf die tariflich vereinbarte regelmäßige Wochenarbeitszeit der Kräfte des jeweiligen Dienstes ab. Für stundenweise Beschäftigte werden für die Abrechnung als Jahresarbeitszeit einer Vollzeitskraft 1.600 Stunden zugrunde gelegt.

Für die übrigen Personalkosten wird keine Förderung gewährt.

5.2.4 Sonstiges

Die Zuwendung verringert sich jeweils um ein Zwölftel für jeden vollen Monat des Bewilligungszeitraumes, in dem eine berücksichtigungsfähige Kraft nicht beschäftigt ist oder keine Vergütung erhält.

Bei Teilzeitkräften reduzieren sich die Förderpauschalen entsprechend.

Beginnt und endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Monats, wird dieser nach Tagen abgerechnet.

Für die Zeiten des Mutterschutzes sind zusätzlich zum Zuschuss des Arbeitgebers zum Mutterschaftsgeld die Personalkosten für eine eingesetzte Ersatzkraft zuwendungsfähig.

5.2.5 Nicht gedeckte Aufwendungen

Zur Finanzierung der nicht gedeckten Aufwendungen wird auf den Einsatz von Eigenmitteln einschließlich Beiträge der Menschen mit Behinderung sowie auf zweckgebundene Zuschüsse Dritter verwiesen.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Dem Zentrum Bayern Familie und Soziales sowie dem zuständigen Bezirk ist ein formgerechter Antrag vorzulegen.

Den Anträgen sind ein Finanzierungsplan für den beantragten Förderzeitraum, Übersichten über die förderfähigen Kräfte sowie bei Erstanträgen eine Konzeption und eine fachliche Stellungnahme des

Spitzenverbandes bzw. Landesverbandes beizufügen.

Der Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr.

Für die Förderung ist der Bezirk zuständig, in dessen Bereich der Dienst seine Tätigkeit ausübt.

Bei bereits in der Förderung befindlichen Diensten erfolgt die Antragstellung nebst Anlagen über den Spitzenverband bzw. Landesverband bis spätestens 15. November des Vorjahres beim Bezirk sowie beim Zentrum Bayern Familie und Soziales. Die Spitzenverbände und Landesbehindertenverbände sammeln die Anträge der einzelnen Dienste und prüfen sie vor. Bei Erstanträgen und bei Stellenerweiterungsanträgen reichen die Zuwendungsempfänger über den Spitzenverband bzw. Landesverband ihre Anträge bis spätestens 1. Juli des Vorjahres beim Bezirk und beim Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen ein.

Der Freistaat Bayern und der zuständige Bezirk entscheiden in enger Abstimmung jeweils in eigener Zuständigkeit über die Förderanträge. Der Freistaat Bayern übersendet den Bescheid an den jeweiligen Spitzenverband bzw. Landesverband und einen Abdruck davon an den Bezirk. Der Bezirk übersendet den Bescheid an den Träger des Dienstes und jeweils einen Abdruck an den zuständigen Spitzenverband bzw. Landesverband und an das Zentrum Bayern Familie und Soziales.

Die Zuwendung kann in angemessenen Raten als Abschlagszahlung im laufenden Haushaltsjahr ausgezahlt werden. Auszahlungen des Freistaates Bayern dürfen gem. Verwaltungsvorschrift Nrn. 7.1 zu Art. 44 BayHO bzw. 1.4 ANBest-P jedoch nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden. Die Schlusszahlung erfolgt bis Ende des laufenden Jahres.

7. Verwendungsnachweis und Prüfungsrecht

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Beschäftigungsnachweis, einer Übersicht über alle Einnahmen und Ausgaben des geförderten Bereichs sowie einem Sachbericht. Der Beschäftigungsnachweis enthält bezogen auf den Bewilligungszeitraum: Name, Vorname, Geburtsdatum, Berufsgruppe, Vergütungs- oder Entgeltgruppe, Beschäftigungszeit, Beschäftigungsumfang, Zeiten, in denen keine oder eine vom Beschäftigungsumfang abweichende niedrigere Vergütung gezahlt wurde und die Bruttovergütung der angestellten Mitarbeiter.

Der Nachweis über die Verwendung der Förderung ist vom Träger des Dienstes über seinen Spitzenverband bzw. Landesverband bis zum 1. Juni des Folgejahres in einfacher Fertigung dem Bezirk vorzulegen.

Der Bezirk leitet das Prüfungsergebnis an den Freistaat Bayern weiter. Der Freistaat Bayern behält sich das Prüferecht im Einzelfall vor.

8. Rückforderung der Förderung

Anlage

Die Zuwendungsgeber behalten sich vor, die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn:

- der Zuwendungsempfänger die Fördermittel zu Unrecht, insbesondere durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangt hat.
- die Fördermittel nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet wurden.
- die berücksichtigungsfähigen Kräfte im Bewilligungszeitraum ganz oder teilweise nicht beschäftigt waren oder keine Vergütung erhalten haben.

Der jeweilige Spitzenverband bzw. Landesverband erhält einen Abdruck des Rückforderungsbescheides des Bezirkes bzw. den Rückforderungsbescheid des Freistaats Bayern.

9. Schlussbestimmungen**9.1 Änderungen anderer Bekanntmachungen**

Die Grundsätze für die Förderung im „Bayerischen Netzwerk Pflege“ und von „Diensten der Offenen Behindertenarbeit“ vom 29. März 2005 (AllMBl S. 149), geändert durch Bekanntmachung vom 13. März 2007 (AllMBl S. 225), werden wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „und von „Diensten der offenen Behindertenarbeit““ gestrichen.
- b) Im ersten Satz werden die Worte „sowie für „Dienste der Offenen Behindertenarbeit““ gestrichen.
- c) Die Nrn. I. 3., II. 1.2 und II. 2.1.3 werden aufgehoben.

9.2 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

9.3 Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Mit Ablauf des 31. Dezember 2009 tritt die Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen zur Förderung von Begegnungs-, Freizeit- und Bildungsmaßnahmen für Behinderte vom 19. September 1991 (AllMBl S. 794) außer Kraft.

Friedrich Seitz Josef Mederer
Ministerialdirektor Bezirkstagspräsident

Manfred Hölzlein Franz Löffler
Bezirkstagspräsident Bezirkstagspräsident

Dr. Günther Denzler Richard Bartsch
Bezirkstagspräsident Bezirkstagspräsident

Erwin Dotzel Jürgen Reichert
Bezirkstagspräsident Bezirkstagspräsident

Personalkostenpauschalen

Für die Mitarbeiter gelten folgende Personalkostenpauschalen auf der Grundlage der Entgelttabelle des TVöD im Tarifgebiet West im Bereich VKA:

Berufsgruppe	Entgeltgruppe	Mittelwert	Jahrespauschale
Diplom-Sozialpädagoge/ Diplom-Sozialpädagogin	9	3.194 €	53.700 €
Sonstige Fachkraft	8	2.615 €	44.300 €
Verwaltungskraft	5	2.309 €	39.200 €

Stand 01.01.2009

Der Mittelwert aus der Spalte 3 errechnet sich aus dem Mittelwert der Entwicklungsstufen 4–6 der Entgelttabelle TVöD.

Bei den Jahrespauschalen aus der Spalte 4 erfolgte die Rundung auf volle 100 €.

In der Jahrespauschale enthalten sind die Jahressonderzahlung (früher Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld) sowie Sozialversicherungsbeiträge und Kosten der Zusatzversorgung.

2231-A

Richtlinie zur Förderung der Betriebskosten von Plätzen für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

vom 28. Oktober 2009 Az.: VI4/7360/368/08

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Art. 23, 44 Bayerische Haushaltsordnung und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften) Zuwendungen zu den Betriebskosten für Plätze in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren.

Ausgehend von Art. 2 des Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) vom 10. Dezember 2008 (BGBl I S. 2403) erfolgt die Förderung ohne Rechtsanspruch im Umfang der im Staatshaushalt bei Kap. 10 07 Tit. 633 90 veranschlagten Mittel.

Abschnitt I**Allgemeine Beschreibung des Zuwendungsbereichs****1. Zweck der Zuwendung**

Mit dieser Richtlinie werden die Modalitäten der Ausreichung der vom Bund im Rahmen des KiföG für den Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren zur Verfügung gestellten Mittel an die für die Bereitstellung einer bedarfsgerechten Anzahl an Kinderbetreuungsplätzen zuständigen Kommunen geregelt.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Betriebskosten der Plätze in Kindertageseinrichtungen sowie die Kosten in der Tagespflege für Kinder unter drei Jahren.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die für die Bereitstellung von Betreuungsplätzen für Kinder nach Art. 5 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) zuständigen Gemeinden und örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

¹Die Zuwendung erfolgt im Rahmen der kindbezogenen Förderung des BayKiBiG und setzt einen Förderanspruch des Zuwendungsempfängers nach Art. 18 Abs. 2 oder 3 BayKiBiG für Kinder unter drei Jahren voraus. ²Die Zuwendung erhalten ausschließlich Zuwendungsempfänger, die den vollständigen Förderantrag auf kindbezogene Förderung bis zum 31. Dezember nach Ablauf des Bewilligungszeitraums (Nr. 9 dieser Bekanntmachung) gestellt haben.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

¹Die Zuwendung erfolgt als Festbetragsfinanzierung. ²Die Zuwendung wird über den Ausbaufaktor (Nr. 5.3.2) ausgereicht.

5.2 Zuwendungsfähige Kosten

Zuwendungsfähig sind die Betriebskosten für den Platz in einer Kindertageseinrichtung und die Kosten für einen Platz in der Kindertagespflege, der zu Beginn der Förderung von einem Kind unter drei Jahren belegt wird.

5.3 Höhe der Förderung

5.3.1 Die Förderung errechnet sich als Produkt aus Basiswert und Buchungszeitfaktor nach Maßgabe des Art. 21 Abs. 2 BayKiBiG sowie dem Ausbaufaktor (Nr. 5.3.2).

5.3.2 ¹Der Ausbaufaktor wird rückwirkend für den jeweiligen Bewilligungszeitraum (Nr. 9) durch das zuständige Staatsministerium festgelegt und bekanntgemacht. ²Die Höhe des Ausbaufaktors errechnet sich durch Division wie folgt:

a) Dividend sind die gemäß Nr. 1 und Vorbemerkung im Bewilligungszeitraum zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

b) Divisor ist der nach BayKiBiG – ohne Berücksichtigung der Gewichtungsfaktoren – ermittelte Förderbetrag der für den Bewilligungszeitraum fristgerecht gestellten Förderanträge (Nr. 4 Satz 2) für Kinder unter drei Jahren (Produkt aus tatsächlicher Zahl der im Bewilligungszeitraum betreuten Kinder unter drei Jahren × Basiswert × durchschnittlicher Buchungszeitfaktor im Bewilligungszeitraum).

5.3.3 ¹Die Zuwendungsempfänger erhalten auf Antrag Abschlagszahlungen, die vierteljährlich zusammen mit der kindbezogenen Förderung nach dem

BayKiBiG ausgereicht werden. ²Für die Auszahlung der Abschlagszahlungen ermittelt das zuständige Staatsministerium einen vorläufigen Ausbaufaktor. ³Bei der Berechnung des vorläufigen Ausbaufaktors kommt der Rechenweg nach Nr. 5.3.2 mit der Maßgabe zur Anwendung, dass 80 % der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, der durchschnittliche Buchungszeitfaktor des Vorjahres, die im Bewilligungszeitraum voraussichtliche Zahl der betreuten Kinder unter drei Jahren und der maßgebende Basiswert zugrunde gelegt werden. ⁴Sollte sich während des Bewilligungszeitraums abzeichnen, dass die tatsächliche Zahl der betreuten Kinder oder die durchschnittliche Buchungszeit erheblich von den prognostizierten Werten abweichen, kann das zuständige Staatsministerium den vorläufigen Ausbaufaktor jederzeit anpassen, um eine Überzahlung zu vermeiden.

5.3.4 ¹Auf die sich nach Nr. 5.3.1 ergebende Förderung je Bewilligungszeitraum wird die Summe der für diesen Bewilligungszeitraum geleisteten Abschlagszahlungen angerechnet. ²Differenzen sind auszugleichen, d. h. waren die Abschlagszahlungen gegenüber dem Endförderbetrag zu hoch, hat der Empfänger den überzahlten Betrag zu erstatten. ³Ergibt sich hingegen ein höherer Endförderbetrag als die Summe der Abschlagszahlungen wird der Mehrbetrag ausgezahlt.

5.3.5 Der Zuwendungsempfänger hat die Abschlagszahlungen zu erstatten, wenn er den Antrag auf Endabrechnung nicht innerhalb der in Nr. 4 Satz 2 festgelegten Frist stellt.

5.3.6 ¹Bei der Berechnung der Förderhöhe gelten die Verfahrensvorschriften des BayKiBiG und der Ausführungsverordnung zum BayKiBiG in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. ²Bei Kindern, die das dritte Lebensjahr im Laufe des Bewilligungszeitraums vollenden, erfolgt die Förderung bis zum Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung bzw. bis zur Beendigung der Kindertagespflege, längstens bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums.

6. Mehrfachförderung

Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn für den gleichen Zuwendungszweck über die kindbezogene Förderung des BayKiBiG hinaus andere Mittel des Freistaates Bayern sowie des Bundes oder der EU in Anspruch genommen werden.

Abschnitt II Verfahren

7. Bewilligungsbehörde

Die Auszahlung der Zuschüsse an die Kommunen erfolgt durch die für die kindbezogene Förderung nach Art. 28 BayKiBiG zuständigen Bewilligungsbehörden.

8. Antragstellung

¹Der Antrag der Kommune auf kindbezogene Förderung nach Art. 26 Abs. 1 Satz 2 BayKiBiG bzw. auf Abschlagszahlungen gilt gleichzeitig als Antrag auf die Gewährung des Ausbaufaktors nach dieser Richtlinie, es sei denn, die Kommune bestimmt im

Antrag ausdrücklich etwas anderes. ²Die Bewilligungsbehörden melden dem zuständigen Staatsministerium die für die Berechnung des Ausbaufaktors maßgebenden Daten bis spätestens 15. März des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres.

9. Bewilligungszeitraum

Bewilligungszeitraum ist das jeweilige Kindergartenjahr (1. September bis 31. August).

10. Nachweis und Prüfung der Verwendung

¹Der Nachweis für die kindbezogene Förderung von Kindern unter drei Jahren im Rahmen des BayKiBiG gilt gleichzeitig als Nachweis der Mittelverwendung für diese Richtlinie. ²Die Bewilligungsbehörde prüft den Nachweis in eigener Zuständigkeit und Verantwortung. ³Sie ist auch zuständig für die Rücknahme und den Widerruf von Zuwendungsbescheiden und die Rückforderung von Zuwendungen.

Abschnitt III

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. September 2009 in Kraft.

12. Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Ablauf des 31. August 2014 außer Kraft.

Friedrich Seitz
Ministerialdirektor

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Andrej Jurjewitsch Grosow

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 29. Oktober 2009 Az.: Prot 0220-92-42-10

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Russischen Föderation in München ernannten Herrn Andrej Jurjewitsch Grosow am 27. Oktober 2009 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Alexander Pawlowitsch Karatschewzew, am 10. Februar 2004 erteilte Exequatur ist erloschen.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

2023-I

Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 28. Oktober 2009 Az.: IB4-1517.31-1

Aufgrund von Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Gemeinde Aschheim, Landkreis München, wird zum Mitglied des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes bestimmt.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

Aufhebung der Erlaubnis „Hohenthann“ zur Aufsuchung von Erdwärme und Sole zu gewerblichen Zwecken

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

vom 13. November 2009 Az.: VI/5-6114a/508/9

Die mit Bescheid des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 25. Februar 2008 erteilte Erlaubnis „Hohenthann“ zur Aufsuchung von Erdwärme und Sole zu gewerblichen Zwecken mit den folgenden Feldeseckpunkten:

Feldeseckpunkt Nr.	Rechtswert (Y)	Hochwert (X)
1	44 91 000	53 16 000
2	44 92 800	53 16 000
3	44 92 800	53 17 800
4	44 96 000	53 17 800
5	44 96 000	53 18 700
6	45 03 000	53 18 700
7	45 03 000	53 11 300
8	44 99 200	53 11 300
9	44 99 200	53 09 200
10	44 91 000	53 09 200

wurde auf Antrag des Inhabers mit Bescheid des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 13. November 2009 aufgehoben.

Sie erlischt mit dieser Bekanntmachung.

Zimmer
Bergdirektor

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibungen

Beim **Landesarbeitsgericht München** ist demnächst ein **Stellenanteil in Höhe von 75 % für eine Vorsitzende Richterin/einen Vorsitzenden Richter** (BesGr R 3) neu zu besetzen. Die Bereitschaft zu einer entsprechenden, auf ca. drei Jahre angelegten Ermäßigung des Dienstes gemäß den diesbezüglichen Vorschriften des BayRiG wird vorausgesetzt.

Bis zum **18. Dezember 2009** können auf dem Dienstweg Bewerbungen bei der Präsidentin des Landesarbeitsgerichts München eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bei den Sozialgerichten **Bayreuth, München und Würzburg** ist demnächst jeweils eine Stelle für eine **Richterin/einen Richter am Sozialgericht – als weitere aufsichtführende Richterin/als weiterer aufsichtführender Richter** – (BesGr R 2) zu besetzen.

Bis zum **18. Dezember 2009** können auf dem Dienstweg Bewerbungen beim Präsidenten des Bayerischen Landesozialgerichts eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Literaturhinweise

Jehle, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg

Bouska/Leue, **StVO – Straßenverkehrs-Ordnung**, Textausgabe mit Erläuterungen, 23. Auflage, Stand März 2009, XIII, 562 Seiten, Preis 39,80 €, ISBN 978-3-7825-0525-3.

Die Neuauflage enthält die wichtigsten für die Teilnahme am Straßenverkehr geltenden Vorschriften sowie ausführliche Erläuterungen dazu. Schwerpunkte bilden u. a. die Straßenverkehrs-Ordnung und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung. Darüber hinaus beinhaltet das Werk z. B. die aktualisierte Ferienreiseverordnung, die Autobahn-Richtgeschwindigkeits-Verordnung, Auszüge aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz mit Handlungshinweisen für die Straßenverkehrsbehörden sowie die Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm.

Wilde, Ehmman, Niese, Knoblauch, **Bayerisches Datenschutzgesetz**, Kommentar und Handbuch für Datenschutzverantwortliche, 17. Aktualisierung, Stand Juni 2009, 142 Seiten, Preis 46,95 €, Gesamtwerk (1.122 Seiten, 1 Ordner) 78 €.

Durch die 17. Aktualisierung wurden der Kommentar, das Handbuch für Datenschutzverantwortliche und die Gesetzestexte an die inzwischen eingetretenen Rechtsänderungen und die neuere Rechtsprechung angepasst. Die Kommentierung der Datensicherungs Vorschrift Art. 7 BayDSG wurde im Hinblick auf die rasante Entwicklung der EDV völlig überarbeitet. Bei Art. 34 BayDSG wurde die Errichtung des – in der Regierung von Mittelfranken eingerichteten – Bayerischen Landesamts für Datenschutzaufsicht berücksichtigt. Im Teil „Datenschutz im Dienst- und Arbeitsverhältnis bei bayerischen öffentlichen Stellen“ wurden das neue Beamtenstatusgesetz und die Neufassung des Bayerischen Beamtengesetzes eingearbeitet.

Hölzl/Hien, **Gemeindeordnung mit Verwaltungsgemeinschaftsordnung, Landkreisordnung und Bezirksordnung für den Freistaat Bayern**, Gesetzestexte und Kommentar, Ergänzungslieferung, 42. Lieferung, Stand Dezember 2008, Preis 84,80 €.

Schreml/Bauer/Westner, **Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern**, Textausgabe mit Erläuterungen, 97. und 98. Lieferung, Stand September 2009, Preis 93,95 € bzw. 69,50 €.

Thime/Hürholz, **Kommunalabgabenrecht in Bayern**, 44. und 45. Lieferung, Stand September 2009, Preis 86,95 € bzw. 75,95 €.

Wuttig/Hürholz/Peters, **Gemeindliches Satzungsrecht in Praxis und Rechtsprechung**, 43. und 44. Lieferung, Stand September 2009, Preis 84,95 € bzw. 89,95 €.

Hesse, **Erschließungsbeitrag**, 26. und 27. Lieferung, Stand August 2009, Preis 46,50 € bzw. 49,80 €.

Böttcher/Ehmann, **Pass-, Ausweis- und Melderecht in Bayern**, 42. Lieferung, Stand April 2009, Preis 70,70 €.

Keck/Puchta, **Bayerisches Laufbahnrecht**, 32. Lieferung, Stand August 2009, Preis 90,63 €.

Lamm/Ley/Weckmüller, **VOL-Handbuch unter Berücksichtigung der Europäischen Vergaberichtlinien**, 25. Lieferung, Stand Juni 2009, 186 Seiten, Preis 63,93 €.

Rehm Verlag, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Koch, **Technische Baubestimmungen**, 60. Ergänzung, Preis 65 €.

Wieser, **Gesetz über Ordnungswidrigkeiten**, 99. und 100. Lieferung, Stand September 2009, Preis 54,60 € bzw. 49,80 €.

Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern
 Odeonsplatz 3, 80539 München
 Telefon (0 89) 21 92-01
 E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek
 Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech
 Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech
 Telefon (081 91) 126-725
 Telefax (081 91) 126-855
 E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Birkner/Bachmayer/Kellner, **Bayerisches Haushaltsrecht**, 82. Lieferung, Stand Juli 2009, Preis 88,70 €.

Koch/Molodovsky/Famers, **Bayerische Bauordnung**, Kommentar, 88. und 89. Lieferung, Stand Juli 2009, Preis 60,00 € bzw. 58,00 €.

Molodovsky/von Bernstorff, **Enteignungsrecht in Bayern**, 39. Lieferung, Stand November 2008, Preis 79,00 €.

Uttlinger/Breier/Dassau, **Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT)**, Bund, Länder, Gemeinden, Kommentar, 198. Lieferung, Stand Juli 2009, Preis 68,95 €.

Giehl, **Verwaltungsverfahrenrecht in Bayern**, Kommentar zum BayVwVfG und zum VwZVG, 27. Lieferung, Mai 2009, Preis 62,10 €.

Ballerstedt/Schleicher/Faber, **Bayerisches Personalvertretungsgesetz**, Kommentar, 119. und 120. Lieferung, Stand September 2009, Preis 93,90 € bzw. 95,95 €.

Lange, **Kindergeldrecht öffentlicher Dienst**, Textausgabe, 79. und 80. Lieferung, Stand August 2009; Preis 84,00 € bzw. 78,40 €.

Schabel/Ley, **Öffentliche Auftragsvergabe im Binnenmarkt**, 27. Lieferung, Stand August 2008, Preis 41,70 €.

Haufe-Mediengruppe, Freiburg u. a.

Fischer/Jüptner/Pahlke, **ErbStG-Kommentar**, Komplettes Praxiswissen zum Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz mit Bewertungsrecht, inkl. DVD und Zugang zur Online-Fachdatenbank, 2009, 1.200 Seiten, Preis 169 €, ISBN 978-3-448-08182-4.

Das Buch mit DVD und Online-Zugang ist eine kompakte Kommentierung zum reformierten Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz (einschließlich des Bewertungsrechts) mit dem Fokus auf Beratungsansätze und Gestaltungstipps zur Erbschaftsteuer. Durch den Online-Zugang befindet sich das Werk stets auf dem aktuellen Stand. Die Online-Version bietet außerdem ein verlinktes Themenlexikon mit

zahlreichen Fachbeiträgen, schnelle Berichterstattung zu allen Entwicklungen bei der Erbfallplanung und -besteuerung, Rechtsquellen im Volltext und zahlreiche Arbeitshilfen, wie z. B. Formulare, Musterverträge, Checklisten etc. Der Verlag bietet den Titel als Buch mit DVD und Online-Zugang oder als reine Online-Version an.

Hopfensperger/Noack/Onischke, **EnEV-Novelle 2009 und neue Heizkostenverordnung**, 2009, 180 Seiten, Preis 39,80 €, ISBN 978-3-448-09241-7.

Im Oktober 2009 trat die neue EnEV 2009 in Kraft. Das Buch erläutert detailliert und systematisch die neue Rechtslage und zeigt mit zahlreichen Beispielen, was in der Zukunft beim Energieverbrauch und bei der Heizkostenabrechnung zu beachten ist. Es enthält u. a. Checklisten zu den neuen Nachweispflichten, Grundlagen für eine Heizkostenabrechnung nach den neuen Vorschriften sowie Musterabrechnungen und eine Gegenüberstellung von alter und neuer Rechtslage.

De Gruyter Recht Verlag, Berlin

Löwe/Rosenberg, **StPO – Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz**, Großkommentar, 26., neu bearbeitete Auflage, **Band 8: §§ 374–448**, 2009, LXV, 783 Seiten, Preis 179,95 €, ISBN 978-3-89949-487-7.

Der Band hat durchgehend den Bearbeitungsstand 31. März 2009, teilweise konnte auch noch die später erschienene Rechtsprechung und Literatur berücksichtigt werden. Er beschäftigt sich u. a. ausführlich mit der Thematik der Privatklage, der Nebenklage, der Entschädigung des Verletzten, sowie dem Verfahren bei Strafbefehlen, dem Sicherungsverfahren, dem beschleunigten Verfahren und dem Verfahren bei Einziehungen und Vermögensbeschlagnahmen. Zahlreiche Literaturhinweise und ein umfangreiches Literaturverzeichnis bieten die Möglichkeit zur Vertiefung in die Materie.